▶ Rechtsbehelf

Einstellung der Zwangsvollstreckung ist nicht anfechtbar

| Schuldner beantragen nach ergangenem Versäumnisurteil bzw. Vollstreckungsbescheid und hiergegen eingelegtem Einspruch immer wieder, die Zwangsvollstreckung einstweilen – gegen Sicherheitsleistung – einzustellen. Achtung: Ergeht eine solche Entscheidung des Prozessgerichts, ist sie nicht mehr anfechtbar (§ 719 Abs. 1 S. 1 ZPO i. V. m. § 707 Abs. 2 S. 2 ZPO). Das hat jetzt das OLG Frankfurt bestätigt (10.9.21, 26 W 15/21, Abruf-Nr. 225665). |

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 225665

Beachten Sie | Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Versäumnisurteilen und bei Vollstreckungsbescheiden (§ 700 Abs. 1 ZPO) darf nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Anderes gilt nur, wenn der Vollstreckungsbescheid nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist. Das wäre z. B. der Fall, wenn eine ordnungsgemäße Ladung fehlt (OLG Stuttgart NJW-RR 03, 713).

▶ Vermögensauskunft

Keine Vollmachtsvorlage bei Beantragung eines Haftbefehls

| Bereits in VE 21, 102, haben wir darüber berichtet, dass ein Anwalt keine Originalvollmacht beifügen muss, wenn er einen Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung beauftragt. Das AG Kiel hat nun entschieden, dass ein Anwalt dem Gericht auch bei einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls keine Originalvollmacht vorlegen muss. Aber kann der Gerichtsvollzieher dann die Verhaftung verweigern, wenn er moniert, dass bisher überhaupt keine Vollmacht nachgewiesen wurde? |

ARCHIV
Ausgabe 6 | 2021
Seite 102

Im Fall des AG erschien der Schuldner unentschuldigt nicht zum Termin für die Vermögensauskunft. Das AG erließ daher antragsgemäß einen Haftbefehl. Eine Originalvollmacht des Anwalts lag jedoch hierfür nicht vor. Diese verlangte aber der Gerichtsvollzieher. Das stehe ihm nicht zu, so das AG Kiel (16.9.21, 21 M 1194/21, Abruf-Nr. 225666): Gerichtsvollzieher erhalten Vollstreckungsaufträge von Gläubigern. Sie entscheiden nicht über einen Verhaftungsantrag, sondern führen diesen aus. Wie das Gericht den Antrag auf Erlass des Haftbefehls geprüft hat, geht den Gerichtsvollzieher nichts an.

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 225666

MERKE | Nach Ansicht des AG ist § 753a S. 2 ZPO so auszulegen, dass die „Rückausnahme" von S. 1 die Regelungen in § 88 Abs. 1 ZPO und Abs. 2 Hs. 1 ZPO verdränge, nicht aber die Ausnahmevorschrift für Anwälte in § 88 Abs. 2 HS 2 ZPO. Daher sei keine Originalvollmacht für einen Haftbefehlsantrag notwendig.

Der Fall zeigt, dass ein Gläubiger Recht bekommen mag, was die Frage der Vollmacht betrifft. Das nützt ihm jedoch wenig, wenn sich dadurch die Vollstreckung verzögert und erhebliche Zeitverluste drohen. Vermeiden Sie daher unnötige Auseinandersetzungen mit Gerichtsvollziehern. Fügen Sie stets sowohl Haftbefehl-Anträgen an das Gericht als auch anschließenden Verhaftungsaufträgen an Gerichtsvollzieher eine Originalvollmacht bei.

Denken Sie pragmatisch: Fügen Sie die Originalvollmacht bei